

Kursordnung für die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute EFZ / EBA

Für anspruchsvolles Lernen braucht es klare Rahmenbedingungen. Die IGKG St. Gallen-Appenzell-Fürstentum erlässt für die überbetrieblichen Kurse (üK) der Kaufleute in der Branche „Dienstleistung & Administration“ diese Kursordnung:

Art. 1

Kurszeiten

- (1) Die Kurszeiten sind von 08.30 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.30 Uhr. Diese Kurszeiten sind verbindlich. Die Leitung der üK-Kursorganisation behält sich Anpassungen im Bedarfsfall vor.

Art. 2

Absenzenregelung

- (1) Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist obligatorisch. (BBG, Art. 23, Abs.3: Der Besuch der (überbetrieblichen) Kurse ist obligatorisch. (...)).
- (2) Als Absenzgründe gelten Unfall oder Krankheit, der Orientierungstag des Militärs oder andere gesetzliche Pflichten. Auf Verlangen der üK-Leitung kann ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung eingefordert werden.
- (3) Wenn Lernende aus Krankheitsgründen, unfallbedingt oder aus anderen, sehr wichtigen Gründen nicht am üK oder an einem einzelnen Kurstag teilnehmen können, so wird vor Kursbeginn spätestens 3 Wochen vor dem überbetrieblichen Kurs Kontakt mit der üK-Leitung aufgenommen und über die Absenz und den Grund informiert. Im Anschluss wird ohne weitere Aufforderung ein schriftliches Gesuch mit der entsprechenden Begründung und der Unterschrift von der Berufsbildnerin / des Berufsbildners an folgende Adresse geschickt:

<p>Lernende,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die eine dreijährige schulische Grundbildung (SOG) • die Wirtschaftsmittelschule (WMS) • die Handelsmittelschule Trogen • oder die Ausbildung der United School of Sports • oder eine Ausbildung Kaufleute EBA absolvieren: 	<p>Lernende, die eine betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) absolvieren</p>
--	---

ZbW Zentrum für berufliche Weiterbildung
Frau Liane Meister
Gaiserwaldstrasse 6
9015 St. Gallen

Telefon 071 313 40 21
Telefax 071 313 40 00
E-Mail: lmeister@zbw.ch oder gesuche@igkg-sg.ch

ZbW Zentrum für berufliche Weiterbildung
Frau Mirjam Häseli
Gaiserwaldstrasse 6
9015 St. Gallen

Telefon 071 313 40 47
Telefax 071 313 40 00
E-Mail: mhaeseli@zbw.ch

- (4) Planbare Absenzen dürfen grundsätzlich niemals auf einen überbetrieblichen Kurstag fallen. Dazu zählen:
- Ferien (auch bereits gebuchte Ferienreisen)
 - Sprachaufenthalte (dies gilt auch für schulorganisierte Reisen)
 - Verschiedene Sportveranstaltungen
 - Betriebliche Termine und interne Weiterbildungen
 - Fahrprüfungen
 - Arzttermine (ausgenommen Notfälle)
- (5) Verpasste halbe oder ganze Kurstage sind in der Regel nachzuholen. Dies erfolgt in Absprache mit den Verantwortlichen der üK und wird individuell entschieden, bzw. organisiert. Bei allfälligen Nachschulungsterminen infolge unentschuldigter Absenz oder verpassten üK-Tagen kann die Kursorganisation dem Lehrbetrieb eine Gebühr in Rechnung stellen.
- (6) Bei unentschuldigten Absenzen wird der Lehrbetrieb von der üK-Leitung noch am Kurstag informiert. In Abstimmung mit den üK-Verantwortlichen können folgende Massnahmen zur Anwendung kommen: Schriftliche Verwarnung mit Information an den Lehrbetrieb. Bei einer weiteren Absenz erfolgt zudem die Meldung an das Amt für Berufsbildung. Weitere Massnahmen seitens des Amtes sind möglich. In keinem Fall akzeptieren wir (auch bereits gebuchte) Ferien als Entschuldigungs- oder Verschiebungsgrund.
- (7) Das verspätete Erscheinen im Kurs ohne erkennbaren Grund wird dem Lehrbetrieb von der üK-Leitung noch am Kurstag telefonisch oder per E-Mail gemeldet.
- (8) Bei wiederholtem Zuspätkommen zu Beginn des Kurses, nach Pausen oder Arbeitsaufträgen kann die üK-Leitung eine schriftliche und begründete Entschuldigung der/des Lernenden mit Unterschrift des verantwortlichen Berufsbildners verlangen.

Art. 3

Verhalten, Mitarbeit und Sorgfalt während den überbetrieblichen Kursen

Lernende und üK-Leitende pflegen einen fairen Umgang miteinander. Im überbetrieblichen Kurs erwarten wir aktive Mitarbeit. Folgende Punkte werden speziell geregelt:

- (1) Die Hausordnung des Kursortes ist zwingend zu beachten.
- (2) Die Kursräume und die gesamte Einrichtung sowie die Infrastruktur sind mit Sorgfalt zu behandeln. Wir erwarten, dass die Lernenden vor Verlassen des Kursraumes ihren Platz aufräumen und ihre Abfälle entsprechend entsorgen.
- (3) Für den Verlust von privaten Gegenständen und Wertsachen oder möglichen Beschädigungen übernehmen die IGKG und das ZbW als Kursorganisation keine Haftung.
- (4) Die Verursacher von allfälligen Schäden am Kursort werden belangt.
- (5) Essen und Rauchen ist in den Kursräumen untersagt. Der Konsum von Getränken in verschliessbaren Behältern kann von der Kursleitung erlaubt werden. Auf dem Areal des Kursortes gilt zudem ein striktes Verbot im Hinblick auf den Konsum von Alkohol oder anderer Drogen.
- (6) Der Einsatz von Notebooks (Bring your own device) oder Smartphones wird von der üK-Leitung im Unterricht entsprechend angeleitet. Es gelten die Nutzungsbestimmungen gemäss Vorgabe der üK-Leitung.
- (7) Allfällige Vorbereitungsaufträge, die Arbeitsmaterialien (z.B. Lern- und Leistungsdokumentation, Notebook, etc.), Notiz- und Schreibmaterial sind an jedem Kurstag mitzubringen. Der üK-Leitende kann verlangen, dass fehlende Arbeitsmaterialien unverzüglich organisiert oder geholt werden.

- (8) Unpünktliches Erscheinen, störende Gespräche, ungebührliches Verhalten gegenüber anderen Lernenden, gegenüber der üK-Leitung oder anderen Mitarbeitern und Besuchern des Kursareals werden als disziplinarisches Fehlverhalten gewertet. Verschiedene Massnahmen können die Folge sein:

Die üK-Leitung kann bei Verstössen gegen die Punkte 1-8 mit verschiedenen Mitteln reagieren: Dies kann von einer mündlichen Verwarnung bis zur Wegweisung aus dem überbetrieblichen Kurs gehen. Bei Wegweisung aus dem Kurs gilt der Kurstag als unentschuldig und nicht besucht. Die üK-Leitenden informieren die üK-Verantwortlichen der IGKG St. Gallen-Appenzell-Fürstentum Liechtenstein umgehend über den Sachverhalt. Die üK-Verantwortlichen entscheiden individuell über eine Meldung an das Amt für Berufsbildung. Weitere Massnahmen durch das Berufsbildungsamt im Rahmen der Lehraufsicht können die Folge sein.

Art.4

Publikation

- (1) Diese Kursordnung ist integrierender Bestandteil der Einladungen zu den überbetrieblichen Kursen.
(2) Die Kursordnung wird auf der Website www.igkg-sg.ch publiziert.

Diese Kursordnung wurde vom Vorstand der IGKG St. Gallen-Appenzell-Fürstentum Liechtenstein am 29. November 2022 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Markus Sieger

Regula Hasler

Präsident
IGKG St. Gallen-Appenzell-Fürstentum Liechtenstein

Präsidentin
üK-Kurskommission

Rechtliche Grundlage dieser Kursordnung

- OR, Art. 345, Abs. 1: *Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.*
- BBG, Art. 23, Abs. 3: *Der Besuch der [überbetrieblichen] Kurse ist obligatorisch. [... .]*
- Qualitätskonzept D&A und weitere Grundlagendokumente: www.igkg.ch